Bundesgesetzblatt

Teil I

1959	Ausgegeben zu Bonn am 26. März 1959	Nr. 12

Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes.

Vom 24. März 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Erbschaftsteuergesetz in der Fassung vom 30. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 764), des Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes vom 16. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 20), des § 369 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446), des § 49 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201), des Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes vom 23. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 687), des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 373) und des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 848) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird im Absatz 1 die Nummer 2 gestrichen.

2. In § 3 wird im Absatz 1 die Nummer 8 gestrichen.

3. Hinter § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Zugewinngemeinschaft

(1) Wird der Güterstand der Zugewinngemeinschaft (§ 1363 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) durch den Tod eines Ehegatten beendet und der Zugewinn nicht nach § 1371 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeglichen, so gilt beim überlebenden Ehegatten der vierte Teil des Betrags, der ihm, wenn er Alleinerbe wäre, ohne Berücksichtigung von Vermächtnissen, Auflagen und Pflichtteilsansprüchen als steuerpflichtiger Erbanfall zufallen würde, nicht als Erwerb im Sinne des § 2. Bei der Berechnung dieses Betrags ist der Freibetrag nach § 17a oder § 17b nicht abzusetzen.

(2) Wird der Güterstand der Zugewinngemeinschaft in anderer Weise als durch den Tod eines Ehegatten beendet oder wird der Zugewinn nach § 1371 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgeglichen, so gehört die Ausgleichsforderung (§ 1378 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht zum Erwerb im Sinne der §§ 2 und 3. Hat der Ehegatte vor Beendigung des Güterstandes der Zugewinngemeinschaft unentgeltliche Zuwendungen von dem anderen Ehegatten erhalten, so ist die hierfür entrichtete Steuer insoweit zu erstatten, als diese unentgeltlichen Zuwendungen auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden (§ 1380 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)."

4. § 6 wird gestrichen.

5. In § 8 wird Absatz 4 gestrichen.

6. Hinter § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer

(1) Gehört in den Fällen des § 8 Abs. 1 Ziff. I zu dem steuerpflichtigen Erwerb Auslandsvermögen, so ist auf Antrag die dafür rechtskräftig

festgesetzte ausländische Erbschaftsteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer insoweit anzurechnen, als das Auslandsvermögen auch der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt. Der auf das Auslandsvermögen entfallende Teil der deutschen Erbschaftsteuer ist in der Weise zu ermitteln, daß die deutsche Erbschaftsteuer in dem Verhältnis des Wertes des steuerpflichtigen Auslandsvermögens zum Werte des gesamten steuerpflichtigen Erwerbs (vor Abzug der Freibeträge nach § 17 a oder § 17 b) aufgeteilt wird. Die rechtskräftig festgesetzte ausländische Erbschaftsteuer kann nur bis zur Höhe dieses Teils angerechnet werden. Entfällt das Auslandsvermögen auf mehrere ausländische Staaten, so sind die Höchstbeträge der anrechenbaren ausländischen Erbschaftsteuer für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert zu berechnen.

(2) Als Auslandsvermögen im Sinne des Absatzes 1 gelten,

1. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Inländer war:
   alle Vermögensgegenstände der in § 77 des Bewertungsgesetzes genannten Art, die auf einen ausländischen Staat entfallen, sowie alle Nutzungsrechte an diesen Vermögensgegenständen,
2. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes kein Inländer war:
   alle Vermögensgegenstände mit Ausnahme des Inlandsvermögens im Sinne des § 77 des Bewertungsgesetzes sowie alle Nutzungsrechte an diesen Vermögensgegenständen.

(3) Absatz 1 ist nicht im Verhältnis zu einem ausländischen Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, anzuwenden.

(4) Die Oberfinanzdirektion ist ermächtigt, die auf das Auslandsvermögen entfallende deutsche Erbschaftsteuer in einem Pauschbetrag festzusetzen, wenn die Anwendung des Absatzes 1 besonders schwierig ist."

7. In § 9 Abs. 2 erhält der erste Halbsatz die folgende Fassung:

   „Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 9 gilt als Schenker der zuletzt Berechtigte;".

8. § 16 wird gestrichen.

9. § 17 a wird wie folgt geändert und ergänzt:

   In Absatz 1 werden

   a) in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder" angefügt,
   b) hinter der Nummer 3 die folgende Nummer 4 angefügt:
      „4. Kinder des Erblassers oder Abkömmlinge dieser Personen, die vom Erblasser zu Nacherben des auf den Ehegatten übergegangenen Vermögens eingesetzt worden sind."

10. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

    a) in Nummer 6 werden
       aa) das Wort „Grundstücke" durch die Worte „Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz" ersetzt,
       bb) in Buchstabe b die Worte „und der Volksbildung" durch die Worte „oder der Volksbildung" ersetzt,
       cc) in Buchstabe d die Worte „oder in dem Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 501) eingetragen sein" angefügt;
    b) in Nummer 6 a werden
       aa) im ersten Satz das Wort „Grundstücke" durch die Worte „Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz" ersetzt,
       bb) im zweiten Satz die Worte „die Grundstücke" durch die Worte „der Grundbesitz oder die Teile des Grundbesitzes" ersetzt;
    c) Nummer 10 a erhält die folgende Fassung:
       „10 a. Ansprüche auf Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, Ansprüche nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) sowie Ansprüche auf Leistungen nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 734) in der jeweils geltenden Fassung;";
    d) hinter der Nummer 10 a wird die folgende neue Nummer 10 b eingefügt:
       „10 b. Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559) in der jeweils geltenden Fassung;";
    e) Nummer 16 a wird gestrichen.

11. § 20 erhält die folgende Fassung:

„§ 20

Mehrfacher Erwerb desselben Vermögens

(1) Fällt Personen der Steuerklasse I oder II Vermögen an, das in den letzten 5 Jahren vor dem Anfall bereits von Personen der gleichen Steuerklassen erworben worden ist und für das nach diesem Gesetz eine Steuer zu erheben war, so bleibt der auf dieses Vermögen entfallende Steuerbetrag zur Hälfte unerhoben. Unter den gleichen Voraussetzungen bleibt der Steuerbetrag zu einem Viertel unerhoben, wenn der frühere Steuerfall in der Zeit zwischen den letzten fünf und zehn Jahren vor dem Anfall eingetreten ist.

(2) Zur Ermittlung des Steuerbetrags, der auf das begünstigte Vermögen entfällt, ist die Steuer

für den Gesamterwerb in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem der Wert des begünstigten Vermögens zu dem Wert des steuerpflichtigen Gesamterwerbs steht. Dabei ist der Wert des begünstigten Vermögens um den früher gewährten Freibetrag zu kürzen."

12. § 22 wird wie folgt geändert und ergänzt:
   a) in Absatz 2 werden hinter den Worten „für Grundvermögen" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und hinter den Worten „für Betriebsgrundstücke" die Worte „und für Gewerbeberechtigungen" eingefügt,
   b) in Absatz 6 werden hinter den Worten „mit Ausnahme der Bewertung der Betriebsgrundstücke" die Worte „und der Gewerbeberechtigungen" eingefügt,
   c) in Absatz 7 werden die Worte „Grundstücke und" durch die Worte „Grundbesitz, Teile von Grundbesitz und" ersetzt.

13. Der IV. Teil erhält statt der Überschrift „Übergangs- und Schlußvorschriften" die Überschrift „Ermächtigungs- und Schlußvorschriften".

14. Hinter der Überschrift des IV. Teils wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist, und zwar über
   a) die Abgrenzung der Steuerpflicht,
   b) die Feststellung und die Bewertung des Erwerbs von Todes wegen, der Schenkungen unter Lebenden und der Zweckzuwendungen,
   c) die Veranlagung, die Anwendung der Tarifvorschriften und die Steuerentrichtung,
   d) die Anmelde- und Erklärungspflicht der Steuerpflichtigen,
   e) die Anzeigepflichten der Behörden, Beamten, Notare, Versicherungsunternehmen und der geschäftsmäßigen Verwahrer und Verwalter fremden Vermögens,
   f) die Bekanntgabe der Steuerbescheide bei Vorhandensein mehrerer Erwerber;
2. Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen über die sich aus der Aufhebung oder Änderung von Vorschriften dieses Gesetzes ergebenden Rechtsfolgen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung oder zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist;
3. die in § 15 Abs. 7 vorgesehene Rechtsverordnung zu erlassen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen."

Artikel 2

Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes vom 30. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Erwerbe Anwendung, für welche die Steuerschuld nach dem 30. Juni 1958 entstanden ist oder entsteht.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. März 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West).

Vom 25. März 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) in der Fassung vom 9. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 621) und in der Fassung der Änderungsgesetze vom 15. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 117), vom 19. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 439), vom 24. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 849) und vom 27. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 400) wird wie folgt geändert:

1. Der in § 1 des Gesetzes festgesetzte Betrag von einhundert Millionen Deutsche Mark wird um vierhundert Millionen Deutsche Mark auf fünfhundert Millionen Deutsche Mark erhöht.

2. § 14 erhält die folgende Fassung:

„§ 14

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die in Absatz 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Januar 1962 angeschafft oder hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und den beiden folgenden Wirtschaftsjahren an Stelle der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 75 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Von dem Wirtschaftsjahr ab, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahr ab, bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer; sie sind in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen.

(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß die Wirtschaftsgüter

1. zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte gehören und,
2. soweit sie zum beweglichen Anlagevermögen gehören, mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verbleiben und, soweit sie zum unbeweglichen Anlagevermögen gehören, in Berlin (West) errichtet werden.

(3) Die erhöhten Absetzungen können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder für Teilherstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilherstellung und den beiden folgenden Wirtschaftsjahren geltend gemacht werden. Die Summe der erhöhten Absetzungen auf ein Wirtschaftsgut darf jedoch in diesem Fall nicht höher sein als die Summe der erhöhten Absetzungen, die nach Absatz 1 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.

(4) Auf Gebäude, die zu mehr als 66²/₃ vom Hundert Wohnzwecken dienen, ist Absatz 1 nicht anzuwenden."

3. In § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird die Jahreszahl „1959" jeweils durch die Jahreszahl „1964" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. März 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Drittes Gesetz zur Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (3. ÄndG AnVNG).

Vom 25. März 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 2 § 52 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 305) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „bis zum 31. März 1959" jeweils durch die Worte „bis zur Neuregelung der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. März 1959 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. März 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Vom 23. März 1959.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 8 bis 11 und 17 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 308) und des § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zum Anbau von Kartoffeln darf nur Pflanzgut von Sorten verwendet werden, die gegen den Biotyp 1 des Kartoffelkrebses resistent sind. Dies gilt nicht für die Sorte Erstling.

§ 2

Auf Grundstücken, auf denen Kartoffelkrebs auftritt, dürfen nur Kartoffeln von Sorten angebaut werden, die gegen den dort vorhandenen Biotyp resistent sind.

§ 3

Die zuständige Landesbehörde kann im Einzelfall für wissenschaftliche Untersuchungen und für Züchtungsvorhaben Ausnahmen von §§ 1 und 2 zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung des Kartoffelkrebses nicht gefährdet wird. Vor der Entscheidung ist die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zu hören.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 oder § 2 Pflanzkartoffeln zum Anbau verwendet, begeht eine Zuwiderhandlung nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen.

§ 5

Unberührt bleibt die Befugnis der obersten Landesbehörden für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, durch Rechtsverordnung auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 94) und des § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die obersten Landesbehörden vom 26. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 153) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen weitergehende Vorschriften zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses und zur Verhütung seiner Ausbreitung zu erlassen und diese Befugnis auf nachgeordnete Dienststellen weiter zu übertragen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 8. Oktober 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 1127), geändert durch die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 29. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 872), soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten ist,
2. die Verordnung über den Anbau krebsanfälliger Kartoffelsorten vom 24. August 1950 (Bundesanzeiger Nr. 173 vom 8. September 1950), geändert durch die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Anbau krebsanfälliger Kartoffelsorten vom 30. Mai 1952 (Bundesanzeiger Nr. 107 vom 6. Juni 1952).

Bonn, den 23. März 1959.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

Elfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes zugleich Dreizehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. FeststellungsDV = 13. LeistungsDV-LA).

Vom 19. März 1959.

Auf Grund des § 16 Abs. 8, des § 20 Abs. 2 und des § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 403) und des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) sowie des § 239 Abs. 3 und des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Umrechnungssätze

(1) Bei der Anwendung des § 20 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes sind für Wertansätze, die auf eine der in der Anlage bezeichneten Währungen lauten, die durch Zuschläge erhöhten Umrechnungssätze nach Spalte 3 der Anlage zugrunde zu legen.

(2) Soweit Einkünfte nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Feststellungsgesetzes oder nach § 237 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 239 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes berechnet werden, gelten die durch Zuschläge erhöhten Umrechnungssätze nach Spalte 4 der Anlage.

§ 2

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes, § 374 des Lastenausgleichsgesetzes sowie Artikel VI des Vierten und § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. März 1959.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Oberländer

Anlage
(zu § 1)

Umrechnungssätze

Land	Währungseinheit	Umrechnungssatz nach § 1 Absatz 1 RM	Umrechnungssatz nach § 1 Absatz 2 RM
1	2	3	4
Belgien	1 Franc	0,12	0,18
Bulgarien	1 Lew	0,045 [1])	0,045
Dänemark	1 Krone	0,74	0,91
Danzig	1 Gulden	—	0,89
Estland	1 Kroon	0,90	1,33
Frankreich	1 Franc	0,09	0,145
Großbritannien	1 Pfund Sterling	16,50	18,70
Italien	1 Lira	0,19	0,23
Jugoslawien	1 Dinar (1 Kuna)	0,08 [1])	0,09
Lettland	1 Lat	0,65	1,14
Litauen	1 Lit	0,59	0,71
Memelland	1 Lit	—	0,71
Niederlande	1 Gulden	1,93	2,20
Norwegen	1 Krone	0,83	0,84
Polen	1 Zloty	0,67 [2])	0,80
Portugal	1 Escudo	0,15	0,20
Rumänien	1 Leu	0,025 [1])	0,035
Slowakei	1 Krone	0,12	0,14
Tschechoslowakische Republik (ohne Slowakei)	1 Krone	—	0,14
Ungarn	1 Pengö	0,70 [1])	0,73

[1]) Soweit Wertansätze auf Lew, Dinar (Kuna), Leu oder Pengö lauten, sind die Umrechnungssätze nach Spalte 3 nur anzuwenden, wenn der Vertreibungsschaden bis zum 31. Dezember 1942 eingetreten ist.

[2]) Soweit Wertansätze auf Zloty lauten, ist der Umrechnungssatz nach Spalte 3 nur anzuwenden, wenn der Vermögenswert bis zum 31. Dezember 1939 erworben worden ist.

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (12. FeststellungsDV).

Vom 19. März 1959.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 und des § 43 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2a in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 809) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Gleichstellung beteiligungsähnlicher Rechtsverhältnisse mit Beteiligungen

In Vertreibungsgebieten, in denen im Zeitpunkt der Vertreibung das Privateigentum beschränkt war, gelten Verluste von Beteiligungen am wirtschaftlichen Ertrag der in öffentliches Eigentum überführten Wirtschaftsgüter des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Betriebsvermögens als Verluste von Anteilen an diesen Wirtschaftsgütern, sofern die unmittelbar Geschädigten oder deren Erblasser im Zeitpunkt der Überführung der Wirtschaftsgüter in öffentliches Eigentum Eigentümer derselben waren.

§ 2

Schadensberechnung

(1) Bei der Berechnung des Schadens durch Verlust einer Beteiligung am wirtschaftlichen Ertrag ist von dem Wert auszugehen, der sich nach § 12 des Feststellungsgesetzes für die Wirtschaftsgüter ergibt, die im Zeitpunkt der Überführung in öffentliches Eigentum im Eigentum des unmittelbar Geschädigten oder seines Erblassers standen.

(2) Der Schadensberechnung nach Absatz 1 ist bei Betriebsvermögen höchstens ein Betrieb mit 5 Arbeitskräften zugrunde zu legen, bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen insgesamt höchstens eine Fläche von 25 Hektar, jedoch

im Gebiet	höchstens eine Fläche von
Dnjepropetrowsk	28 Hektar
Kamenez-Podolsk	32 Hektar
Kaukasus	28 Hektar
Nikolajew	28 Hektar
Rostow	28 Hektar
Saporoshje	30 Hektar
Stalino	28 Hektar
Wolga	34 Hektar
Wolhynien	11 Hektar.

(3) Kann der Umfang der im Zeitpunkt der Überführung in öffentliches Eigentum im Eigentum des Geschädigten oder seines Erblassers befindlichen Wirtschaftsgüter nicht bewiesen oder glaubhaft gemacht werden, ist für die Schadensberechnung bei Betriebsvermögen ein Betrieb mit einer Arbeitskraft und bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen insgesamt eine Fläche von 8 Hektar zugrunde zu legen. Weinbaubetriebe sind mit 0,25 ha, gärtnerische Betriebe mit 0,5 ha anzusetzen; mit den gleichen Hektarzahlen sind innerhalb der in Satz 1 festgelegten Flächengrenze weinbaumäßig und gärtnerisch genutzte Flächen zu berücksichtigen, die Teil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind.

§ 3

Zusammenfassung der Schadensberechnung

Sind bei der Überführung in öffentliches Eigentum Wirtschaftsgüter im Eigentum des unmittelbar Geschädigten oder seines Erblassers verblieben, die im Zeitpunkt der Überführung in öffentliches Eigentum mit den überführten Wirtschaftsgütern eine wirtschaftliche Einheit bildeten, so sind diese in die Schadensberechnung nach § 2 einzubeziehen; einzubeziehen sind auch die nach diesem Zeitpunkt von ihm erworbenen Wirtschaftsgüter, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen oder zum Betriebsvermögen gehören oder zusammen mit den in öffentliches Eigentum überführten Wirtschaftsgütern hierzu gehört hätten.

§ 4

Anwendung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 44 des Feststellungsgesetzes und § 15 des Achten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Nichtanwendung im Saarland

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie ist mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab anzuwenden.

Bonn, den 19. März 1959.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Finanzen
Etzel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten.

Vom 25. März 1959.

Auf Grund des § 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1337) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten vom 15. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 149) in der Fassung der Verordnung vom 29. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 737) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Bundesbeamten beträgt, sofern nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt 45 Stunden in der Woche. Wird der Dienst nicht in Wechselschichten abgeleistet, darf die tägliche Arbeitszeit 8½ Stunden nicht überschreiten; der zweite und vierte Sonnabend im Monat sind dienstfrei. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann von Satz 2 abgewichen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

(2) Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um die darauf entfallende Arbeitszeit, bei Wechselschichten um ein Sechstel der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit."

2. § 8 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn besondere Umstände es erfordern."

§ 2

§ 2 Satz 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten vom 29. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 737) erhält folgende Fassung:

„In dem hierzu notwendigen Umfange darf die tägliche Arbeitszeit von 8½ Stunden überschritten werden."

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Bonn, den 25. März 1959.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
Bekantnmachung der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Münster und Hannover für die Schiffahrt über die Fahrtzeit auf den westdeutschen Kanälen im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen Münster und Hannover. Vom 19. Februar 1959.	41	28. 2. 59	1. 3. 59
Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft. Vom 6. März 1959.	48	11. 3. 59	18. 3. 59
Bekanntmachung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Münster für die Schiffahrt über die Festsetzung der Tauchtiefe auf dem Dortmund-Ems-Kanal und dem Datteln-Hamm-Kanal. Vom 5. März 1959.	49	12. 3. 59	2. 4. 59
Verordnung zur Durchführung einer Luftfahrtstatistik. Vom 12. März 1959.	52	17. 3. 59	2. 11. 58
Verordnung Nr. 4/59 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt. Vom 7. März 1959.	53	18. 3. 59	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung PR Nr. 5/59 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 5/58 über die Aufhebung von Preisvorschriften in den Stufen des Einfuhrkohlenhandels und des Kohlengroßhandels. Vom 21. März 1959.	58	25. 3. 59	1. 4. 59

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II
Laufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr.
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.